Einladung und Programm für die Generalversammlung schweizerischer Forstwirthe in Neuchatel

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal = Journal forestier suisse**

Band (Jahr): **12 (1861)**

Heft 3

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Schweizerische Zeitschrift für das Forstwesen.

Organ des schweizerischen Forstvereins.

Redigirt von Cl. Landolt & Jb. Kopp.

Mai und Juni.

1861.

Die schweizerische Zeitschrift für das Forstwesen erscheint bei Orell, Füßli & Cie. in Zürich alle zwei Monate 2—3 Bogen stark, im Ganzen per Jahr 15 Bogen. Der Abonnementspreis beträgt jährlich 2 Frk. 50 Rp. franko durch die ganze Schweiz. Bestellungen können bei allen Postämtern gemacht werden.

Einladung und Programm

für die

Generalversammlung schweizerischer Forstwirthe

in Neuchatel.

Durch Entscheid der letzten in Zofingen abgehaltenen Versammlung ist Neuchatel als Versammlungsort für dieses Jahr bezeichnet worden, das Comite ladet daher alle Mitglieder des schweizerischen Forstvereines und Alle, welche Interesse am Fortschritt der Forstwirthschaft und Forstwissenschaft nehmen, auf den 16., 17. und 18. Juni auf's herzlichste nach Neuchatel ein.

Die näheren Bestimmungen der Gesellschaft vorbehaltend, hat das Comite folgendes Programm entworfen:

Sonntag den 16. Juni.

Von 3 Uhr Nachmittags an, Empfang im Museumszirkel, dann Besuch der naturhistorischen Sammlung und der Museen.

Montag den 17. Juni.

Um 7 Uhr Morgens, Eröffnung der Sitzung im Rathhaus und Verhandlungen; um 10 Uhr Gabelfrühstück, Exkursion in die Abtswaldungen auf der Seite gegen den Chaumont, Abendessen auf dem Schloß Chaumont, Rückkehr nach der Stadt durch die Stadtwaldungen.

Dienstag den 18. Juni.

Abreise nach Locle mit dem ersten Zug der Jura-Bahn, Exkursion nach Joux — Frühstück — Fortsetzung und Schluß der Verhandlungen, Mittagessen um 1 Uhr, Exkursion in die Waldungen von Joux und Rückkehr nach Neuchatel durch die Moore von Ponte, la Tourne und die Waldungen mehrerer Gemeinden.

Die Mitglieder des Comite werden alle ihre Kräfte vereinigen, um den Besuch, welchen sie von ihren Fachgenossen und lieben Miteidgenossen zum erstenmal erhalten nützlich und angenehm zu machen, sie hoffen daher, daß dieselben zahlreich kommen werden.

Neuchatel den 15. April 1861.

Im Namen des Comite.
Der Präsident:
Th. de Meuron.
Der Sekretair:
A. Lardi.

Die in Zofingen zur Revision der Statuten des schweizerischen Forstvereines niedergesetzte Kommission hat sich zu folgendem Entwurf geeinigt und beschlossen, es sei derselbe den Vereinsmitgliedern vor der dießjährigen Versammlung durch das Vereinsorgan zur Kenntniß zu bringen.

Entwurf
zu Statuten für den schweizerischen Forstverein.

Art. 1.

Der durch freiwilligen Zusammentritt gebildete schweizerische Forstverein besteht

a) aus Forstmännern von Beruf und aus Freunden der Forstwirthschaft und
b) aus den von demselben ernannten Ehrenmitgliedern.

Art. 2.

Der Zweck desselben besteht in der Förderung des Forstwesens in seinem ganzen Umfange mit besonderer Berücksichtigung der schweizerischen Verhältnisse.

Art. 3.

Behufs Erreichung dieses Zweckes wird der Forstverein:

a) Alljährlich im Juli oder August eine mindestens zwei Tage dauernde Zusammenkunft seiner Mitglieder veranstalten, mit der Waldexkursionen zu verbinden sind.
b) Eine Zeitschrift für das Forstwesen herausgeben.
c) Bei den kantonalen und Bundesbehörden in geeigneter Weise auf die Förderung des Forstwesens hinwirken.
d) Sobald es seine Mittel erlauben, durch Verabreichung von Prämien, Reiseunterstützungen 2c. wirthschaftliche und wissenschaftliche Bestrebungen ermuntern.

Art. 4.

Die Vereinsversammlung wählt aus ihrer Mitte durch offenes Stimmenmehr:

a) Eine Vorsteherschaft bestehend aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, einem Quästor und zwei Aktuaren. Die Amtsdauer derselben beträgt drei Jahre und es sind die Austretenden wieder wählbar.
b) Eine Lokalkommission bestehend aus drei Mitgliedern, welche ihren Wohnsitz in demjenigen Kantone haben müssen, in dem im nächsten Jahre die Vereinsversammlung stattfindet. Die Amtsdauer derselben beträgt ein Jahr.

Art. 5.

Der Vorsteherschaft liegt die Wahrung der Vereinsinteressen ob, sie hat daher:

a) Im Einverständniß mit dem Lokal-Comite die Zeit der Vereinsversammlung, das Programm für dieselbe und die zu behandelnden Themata festzustellen und die Mitglieder unter Bezeichnung der Verhandlungsgegenstände durch das Vereinsorgan rechtzeitig zu derselben einzuladen.
b) Die Redaktion der Zeitschrift mit Bezug auf die Erfüllung ihrer dießfälligen durch Vertrag zu regulirenden Verpflichtungen zu überwachen.

c) Den Verkehr mit Behörden, Gesellschaften und Privaten, welche die Vereinszwecke fördern können, zu vermitteln.

d) Die Komptabilität der Vereinskasse zu besorgen und dem Vereine Anträge betreffend Verwendung disponibler Gelder und anderweitige vom Vereine zu ergreifende Maßregeln zu hinterbringen.

e) Ueber ihre Verhandlungen ein Protokoll zu führen und von demselben durch das Vereinsorgan auszugsweise den Vereinsmitgliedern Kenntniß zu geben.

f) Dem Vereine alljährlich Rechnung über die Verwaltung der Kasse zustellen und einen kurzen Bericht über ihre übrigen Verrichtungen zu erstatten. — Der Rechnungsabschluß findet je am 31. Dez. statt.

Art. 6.

Der Präsident oder in dessen Verhinderung der Vizepräsident leitet die Verhandlungen der Vereinsversammlung und die Aktuare führen das Protokoll über die Verhandlungen, das von der Vorsteherschaft zu genehmigen und sammt seinen Beilagen den Vereinsmitgliedern durch das Vereinsorgan zur Kenntniß zu bringen ist.

Art. 7.

Die Lokalkommission übernimmt die speziellen Anordnungen für die Vereinsversammlungen, namentlich sorgt sie für die erforderlichen Sitzungslokale, die nöthigen Vorkehrungen für die Exkursionen, für Logis für die Besucher der Versammlungen, für Ermöglichung geselliger Unterhaltung 2c. Sie macht dem Vorstand Vorschläge für die Zeit der Abhaltung der Versammlung, liefert demselben das Material zum Programm und leitet die Exkursionen.

Art. 8.

Die Vereinsversammlung besorgt die Wahlen, prüft und ratifizirt die Rechnung und den Bericht des Vorstandes, bestimmt je für das nächste Jahr den Ort der Zusammenkunft, behandelt die von der Vorsteherschaft gestellten Anträge, pflegt Verhandlungen über die festgestellten Themata und nimmt — nach stattgefundener Anmeldung beim Präsidenten — neue Mitglieder auf.

Alle dabei nothwendig werdenden Abstimmungen erfolgen durch offenes Mehr.

Art. 9.

Wenn Vereinsmitglieder Anträge (Motionen) stellen wollen, die mit den publizirten Verhandlungsgegenständen nicht in engerem Zusammen-

hange stehen, so haben sie dieselben spätestens am Abend vor der Sitzung des Vereines dem Präsidenten schriftlich einzuhändigen.

Art. 10.

Die Ehrenmitglieder werden auf den Vorschlag des Comite's ernannt, auch Vereinsmitglieder können im Sinne des § 9 hiefür Vorschläge machen. Als Ehrenmitglieder sollen aber nur Männer vorgeschlagen werden, die sich anerkannte Verdienste im Gebiete der Forst- oder damit verwandter Wissenschaften erworben haben.

Art. 11.

Bei den Verhandlungen und Exkursionen des Forstvereines haben auch Freunde des Forstwesens, die nicht Mitglieder sind, freien Zutritt, dieselben dürfen jedoch an Abstimmungen nicht Theil nehmen.

Art. 12.

Jedes Mitglied zahlt einen jährlichen Beitrag von 5 Fr. an die Vereinskasse, wogegen denselben das Vereinsorgan (forstl. Zeitschrift) unentgeldlich zugestellt wird. Diese Beiträge, sowie solche von Regierungen oder Privaten, werden zur Förderung der Vereinszwecke verwendet.

Art. 13.

Mitglieder, welche die Bezahlung ihres Beitrages verweigern, sind als ausgetreten zu betrachten.

Art. 14.

Sollte sich der Verein auflösen, so ist das Vermögen desselben zu forstlichen Zwecken zu verwenden. Der zur Zeit der Auflösung funktionirende Vorstand trifft die dießfalls erforderlichen Anordnungen.

Art. 15.

Diese Statuten können alle 3 Jahre einer Total- oder Partial-Revision unterworfen werden.

Protokoll

der Verhandlungen des schweizerischen Forstvereins zu Zofingen am 2. und 3. Juli 1860.

(Fortsetzung.)

Die Rasenasche wirkt sehr intensiv und wahrscheinlich auf dreifach verschiedenem Wege:

1) durch den Reiz, den sie auf die Lebensthätigkeit der Pflanzen überhaupt ausübt;
2) durch ihr Vermögen, die Feuchtigkeit der Atmosphäre zu verschlucken;